



- 1 Privatrecht – Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.6 Domain-Namen

BGE 4C.341/2005 Domain-Namen haben gegenüber absolut geschützten Kennzeichen Dritter den gebotenen Abstand einzuhalten, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die La Suisse Versicherung klagte im Befehlsverfahren gegen den Inhaber folgender Websites: www.swiss-life.ch und www.la-suisse.com zufolge Verletzung der bekannten Marken SWISS LIFE und LA SUISSE. Beantragt wurde auch die vorbehaltlose Übertragung der beiden Domänen.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Verwendung eines verletzenden Zeichens als Domain-Name grundsätzlich verboten werden kann, wobei Domain-Namen überdies auch dem Lauterkeitsgebot des Wettbewerbsrechts unterstehen. Im vorliegenden Fall wurde die Gefahr der Verwechslung bejaht, da die Gefahr von Fehlzurechnungen geschaffen wurde. Im Internet entsteht dabei mit der Verwendung eines Domain-Namens die Verwechslungsgefahr bereits im Moment, indem sich der Benutzer daran orientiert und erwartet, darunter bestimmte Informationen zu finden, vorliegend Versicherungsleistungen.

Das Bundesgericht hat weiter festgestellt, dass zwar eine Klage auf Abtretung eines Internet-Domain-Namens im Gegensatz zum Markenschutzgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sei, doch wird diese zugelassen.

Fazit

Die Markenrechte haben einen klaren Vorrang vor den Domain-Namen. Der Markeninhaber kann deshalb die Übertragung der Domain-Namen auf ihn gerichtlich einfordern.